

ANMELDEFORMULAR Hauptaussteller

Bitte beachten Sie, nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen können bearbeitet werden.
Aufplanungsbeginn: ab Mai 2017



DACH+HOLZ
International

Messegelände Köln
20. – 23.02.2018
www.dach-holz.com

1

KONTAKTDATEN

gemäß dem Eintrag im Handelsregister (HR).

Kunden-Nr.
(wenn vorliegt)

USt-IdNr. – Länderkennung/Nr.
(Pflichteintrag für EU-Länder)

Die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH (GHM) kann aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen Rechnungen für Leistungen nur an ihren Aussteller = Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger stellen.

Firmenname inkl. eingetragener Rechtsform
lt. HR/Einzelunternehmen Name, Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Land

Geschäftsführer/in
(Name, Vorname)

☐ Frau
☐ Herr

Ansprechpartner (Name, Vorname)
Messeorganisation

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

Homepage

Messeabwicklung durch weiteren Ansprechpartner (kein Standbau-Unternehmen)

Firmenname lt. HR/
Einzelunternehmen Name, Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Land

Ansprechpartner (Name, Vorname)
Messeorganisation

☐ Frau
☐ Herr

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

2

STANDDATEN UND PREISE | Wir bestellen folgende Standfläche (ohne Standbau):

Standgröße (mind. 12 m²): Front m Tiefe m

Beteiligungspreis:

- | | | | | |
|---|-------------|---|-------------|--|
| ☐ Reihenstand* (1 Seite offen) | € 169,00/m² | ☐ Kopfstand* (3 Seiten offen) | € 190,00/m² | |
| ☐ Eckstand* (2 Seiten offen) | € 184,00/m² | ☐ Blockstand* (4 Seiten offen) | € 197,00/m² | ☐ Freigelände* € 99,00/m² |
| ☐ All-inclusive-Reihenstand** | € 269,00/m² | ☐ All-inclusive-Eckstand** | € 284,00/m² | ☐ Vorführung am Stand |

* Standfläche ohne Standbau | ** Standfläche inklusive Standbau und Sonderausstattung (siehe separates Informationsblatt)

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll verrechnet. Vorsprünge, Säulen und Träger sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

Zusätzliche Kosten:

- Medienpauschale für den Pflichteintrag in den offiziellen Medien – z.B. Katalog - (online/print) von € 289,00. Bitte füllen Sie das Formular unseres Vertragspartners aus. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden. Gleiches gilt für Mitaussteller.
- AUMA-Beitrag von € 0,60 pro vermietetem Quadratmeter. Als Dachverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.
- Für Hallenstände mit begehbarem Obergeschoss zusätzlich 50 % des Beteiligungspreises für die überbaute Fläche sowie Energiekostenpauschale von € 7,50/m²
- Energiekostenpauschale von € 7,50/m²
- Je Mitaussteller ist eine Gebühr von € 380,00 fällig. Diese wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, die sich ggf. um den Betrag der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhöhen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltendem Recht entspricht.

☐ Platzierung nach Möglichkeit bei:

☐ Platzierung nach Möglichkeit **nicht** bei:

Die Platzierung erfolgt durch die GHM. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

3

MITAUSSTELLER

☐ Die Anmeldung von Mitausstellern wird beantragt. Bitte zusätzliche Anmeldung je Mitaussteller ausfüllen.

4

PRODUKTANGEBOT Die Anmeldung ist nur in Verbindung mit dem beiliegenden, ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig!

Ausstellungsschwerpunkt (Pflichtfeld):

Bitte nehmen Sie den Begriff aus dem beiliegenden Produktangebot.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nicht automatisch in die offiziellen Medien übernommen werden.

5

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH einverstanden. Ich bin darüber informiert, dass ich der Verwendung meiner Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen kann. Die Daten werden genutzt, um mich postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu kontaktieren. Sollte ich die Kontaktaufnahme über einen dieser Kanäle nicht wünschen, so teile ich Ihnen dies anhand einer E-Mail an datenschutz@ghm.de mit.

Hiermit melden wir uns an und buchen die aufgeführten Leistungen.

Die Teilnahmebedingungen und sonstigen Richtlinien wurden zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift rechtsverbindlich anerkannt. Ebenso willigen wir in die Weitergabe unserer Firmendaten an Servicepartner zur Messedurchführung ein.

Wir bestätigen, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer ausschließlich für unser Unternehmen/unseren Mitaussteller und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nur in Verbindung mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig ist.

FIRMENNAME Hauptaussteller

Unser Angebot ist unter folgenden Branchen/Produkten einzuordnen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

01. Dachdeckungen (Steildächer)

- ☐ 01.01. Dachsteine und Formsteine
- ☐ 01.02. Dachziegel und Formziegel
- ☐ 01.03. Faserzementplatten und -formteile
- ☐ 01.04. Bitumenschindeln und Bitumenwellplatten
- ☐ 01.05. Schiefer
- ☐ 01.06. Reet
- ☐ 01.07. Holzschindeln
- ☐ 01.08. Regensichernde Zusatzmaßnahmen
- ☐ 01.09. Dachzubehörteile

02. Dachabdichtung (Flachdach)

- ☐ 02.01. Bitumen- und Polymerbitumenbahnen
- ☐ 02.02. Bitumen-Anstriche
- ☐ 02.03. Bitumen-Klebmassen
- ☐ 02.04. Bitumen-Spachtelmassen
- ☐ 02.05. Sonstige Bitumen-/Polymerbitumenprodukte
- ☐ 02.06. Kunststoffbahnen
- ☐ 02.07. Kunststoffbahnen-Dampfsperrbahnen
- ☐ 02.08. Kunststoffbahnen-Formteile
- ☐ 02.09. Kunststoffbahnen-Zubehör
- ☐ 02.10. Elastomerbahnen
- ☐ 02.11. Elastomerplanen
- ☐ 02.12. Kunststoff-/Elastomer-/Anstriche
- ☐ 02.13. Kunststoff-/Elastomer-/Schweißm. und Kleber
- ☐ 02.14. Sonstige Kunststoffe/Elastomere
- ☐ 02.15. Flüssigabdichtungen
- ☐ 02.16. Trenn-/Schutzlagen
- ☐ 02.17. Oberflächenschutz/Nutzbeläge
- ☐ 02.18. Flachdachzubehör

03. Außenwandbekleidungen

- ☐ 03.01. Schiefer
- ☐ 03.02. Faserzementplatten
- ☐ 03.03. Tonplatten
- ☐ 03.04. Kunststoffplatten
- ☐ 03.05. Verbundwerkstoffe
- ☐ 03.99. Sonstige

04. Metalle (Bleche, Bänder, Elemente, Platten)

- ☐ 04.01. Bleche/Tafeln
- ☐ 04.02. Bänder
- ☐ 04.03. Kant-/Formteile
- ☐ 04.04. Elemente, großformatig
- ☐ 04.05. Elemente, kleinformig

05. An- und Abschlüsse/Abdeckungen

- ☐ 05.01. Wandanschlüsse
- ☐ 05.02. Dachrandabschlussprofile
- ☐ 05.03. Sonstige Dachrandabschlussprofile
- ☐ 05.04. Dachrand-/Mauerabdeckungen
- ☐ 05.05. Sonstige Abdeckprofile

06. Entwässerungen

- ☐ 06.01. Außenentwässerung/Titanzink, walzblank
- ☐ 06.02. Außenentwässerung/Titanzink, vorbewittert
- ☐ 06.03. Kupfer
- ☐ 06.04. Außenentwässerung/Kupfer, oberflächenbeh.
- ☐ 06.05. Außenentwässerung/Stahlbl., oberflächenbeh.
- ☐ 06.06. Außenentwässerung/Edelstahl
- ☐ 06.07. Außenentwässerung/Aluminium
- ☐ 06.08. Außenentwässerung/Alu, oberflächenbeh.
- ☐ 06.09. Außenentwässerung/Kunststoff
- ☐ 06.10. Außenentwässerung/Gusse
- ☐ 06.11. Außenentwässerung/Holz
- ☐ 06.12. Außenentwässerung/Laubfang/Filter
- ☐ 06.13. Außenentwässerung/Dachrinnenheizungen
- ☐ 06.14. Innen-/Freispiegelentwässerungen
- ☐ 06.15. Innenentwässerung/Druckentwässerung
- ☐ 06.16. Drainagen/Rinnensysteme, Zubehör
- ☐ 06.17. Drainagen/Entwässerungsroste, Zubehör

07. Belichtungs-, Lüftungseinrichtungen, Ausstiege

- ☐ 07.01. Dachflächenfenster
- ☐ 07.02. Zubehör Dachflächenfenster
- ☐ 07.03. Dachfenster
- ☐ 07.04. Lichtkuppeln und Aufsetzkränze
- ☐ 07.05. Lichtbänder
- ☐ 07.06. Lichtdurchlässige Platten
- ☐ 07.07. Fertiggauben
- ☐ 07.08. Bodentreppen
- ☐ 07.99. Sonstige

08. Bauwerksabdichtungen

- ☐ 08.01. Bitumendickbeschichtungen (KMB)
- ☐ 08.02. Zubehör KMB
- ☐ 08.03. Zementgebundene Dichtungsschlämme
- ☐ 08.04. Bitumendichtungsbahnen
- ☐ 08.05. Bitumendichtungsbahnen (KSB)
- ☐ 08.06. Kunststoffdichtungsbahnen
- ☐ 08.07. Dichtungsprofile
- ☐ 08.08. Zubehör
- ☐ 08.99. Sonstige

09. Wärme- und Schalldämmung

- ☐ 09.01. Wärmedämmung
- ☐ 09.02. Gefälledämmung
- ☐ 09.03. Schalldämmung
- ☐ 09.04. Zubehör

10. Schornsteine

- ☐ 10.01. Aufsätze, Hauben
- ☐ 10.02. Abdeckplatten
- ☐ 10.03. Einfassungen/Abdeckungen
- ☐ 10.04. Bekleidungssysteme
- ☐ 10.05. Schornsteinklinker
- ☐ 10.06. Türen, Schieber, Revisionen
- ☐ 10.07. Dichtungsprofile
- ☐ 10.09. Zubehör

11. Solartechnik/regenerative Energiegewinnung

- ☐ 11.01. Solarthermie
- ☐ 11.02. Photovoltaik
- ☐ 11.03. Energiedächer/Fassaden

12. Blitzschutz

- ☐ 12.01. Leitungen
- ☐ 12.02. Fangeinrichtungen
- ☐ 12.03. Halter
- ☐ 12.04. Erdungen
- ☐ 12.05. Potentialausgleiche
- ☐ 12.06. Werkzeuge

13. Holz und Holzwerkstoffe

- ☐ 13.01. Holz
- ☐ 13.02. Holzwerkstoffe
- ☐ 13.03. Holzbausysteme
- ☐ 13.04. Unterkonstruktionen
- ☐ 13.05. Wandkonstruktionen
- ☐ 13.06. Deckenkonstruktionen
- ☐ 13.07. Ingenieurholzbau
- ☐ 13.08. Holzleimbau
- ☐ 13.09. Alternative Holzbauträger
- ☐ 13.10. Holzrahmenbau
- ☐ 13.11. Fertigbauelemente
- ☐ 13.12. Fertighausbau aller Art
- ☐ 13.13. Vorgefertigte Bauteile

14. Dachstuhlkonstruktionen/Unterkonstruktionen

- ☐ 14.01. Dachstuhlkonstruktionen/Holz
- ☐ 14.02. Dachstuhlkonstruktionen/Metall
- ☐ 14.03. Dachstuhlkonstruktionen/Stahlbeton
- ☐ 14.04. Dachstuhlkonstruktionen/Komplettsystem
- ☐ 14.05. Unterkonstruktionen/Aussenwand
- ☐ 14.99. Sonstige



- 15. Dachgeschossausbau/Trockenbau**
☐ 15.01. Plattenbaustoffe Decke und Wand
☐ 15.02. Plattenbaustoffe Boden
☐ 15.03. Sonstige Plattenbaustoffe
☐ 15.04. Dachgeschossausbau/Trockenbau Zubehör
☐ 15.05. Unterkonstruktion Metall
☐ 15.07. Oberflächenbekleidung
☐ 15.08. Putze
☐ 15.09. Decken- und Wandeinbauteile
☐ 15.10. Treppen und Zubehör
☐ 15.11. Raumgestaltung
☐ 15.12. Türen, Tore und Zubehör
- 16. Verankerungen/Verbindungen/Befestigungen**
☐ 16.01. Nägel, Schraubnägel und Stifte
☐ 16.02. Schrauben
☐ 16.03. Unterlegscheiben
☐ 16.04. Muttern
☐ 16.05. Abdeckkappen
☐ 16.06. Haken und Zubehör
☐ 16.07. Niete
☐ 16.08. Dübel
☐ 16.09. Anker
☐ 16.10. Bolzen
☐ 16.11. Sturmklammern
☐ 16.12. Sturmhaken für Schiefer und Faserzement
☐ 16.13. Einschlaghaken für Schiefer und Faserzement
☐ 16.14. Reparaturhaken für Schiefer und Faserzement
☐ 16.15. Sonstige Haken
☐ 16.16. Befestiger für Dämmstoffe und Bahnen
☐ 16.17. Haften
☐ 16.18. Draht
☐ 16.19. Holzverbinder
☐ 16.99. Sonstige
- 17. Dachbegrünungen**
☐ 17.01. Entwässerung/Wasserspeicher
☐ 17.02. Filtervlies
☐ 17.03. Schutzmatte
☐ 17.04. Pflanzsubstrate
☐ 17.05. Pflanzen/Sprossen
☐ 17.06. Düngemittel
☐ 17.07. Zusätzlicher Wurzelschutz
☐ 17.08. Zubehör
- 19. Hilfsstoffe**
☐ 19.01. Hilfsstoffe für die Verarbeitung
☐ 19.02. Hilfsstoffe für Metallverarbeitung
☐ 19.03. Hilfsstoffe für Maschinen und Geräte
☐ 19.04. Oberflächenbehandlung
☐ 19.05. Holzschutzmittel
☐ 19.06. Klebe- und Dichtungsmittel
- 20. Technische Gebäudeausrüstungen**
☐ 20.01. Heizungstechnik
☐ 20.02. Sanitärtechnik
☐ 20.03. Heizungs- und Lüftungssysteme
☐ 20.04. Elektroinstallationen
☐ 20.05. KNX/Gebäudeautomation
☐ 20.06. Wärmerückgewinnungssysteme
☐ 20.07. Zubehör
- 60. Gerüste, Leitern, Sicherungsgeräte, Krane**
☐ 60.01. Leitern
☐ 60.02. Gerüste
☐ 60.03. Personensicherung/Absturzsicherung
- 65. Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge**
☐ 65.01. Handwerkzeuge
☐ 65.02. Prüf- und Messinstrumente
☐ 65.03. Hilfsmittel/Zubehör
☐ 65.04. Elektrogeräte und Handmaschinen
☐ 65.05. Stationäre Maschinen und motorbetriebene Geräte
☐ 65.06. Löt- und Schweißgeräte
☐ 65.07. Bitumenkocher und Zubehör
☐ 65.08. Metallbearbeitungsmaschinen
☐ 65.09. Aufzüge, Krane, Stapler und Rutschen
☐ 65.10. Fahrzeuge
☐ 65.11. Mobile Maschinen
☐ 65.12. Holz- und Werkstoffbehandlungsanlagen
☐ 65.13. Absauganlagen
- 90. Betriebliche Organisationsmittel**
☐ 90.01. Büroausstattungen
☐ 90.02. Computer und Datenverarbeitung
☐ 90.03. Lagerausstattung
☐ 90.04. Hygiene
☐ 90.05. Erste-Hilfe Ausstattungen
- 91. Dienstleistungen und Frachten**
☐ 91.01. Frachten
☐ 91.02. Dienstleistungen
- 92. Berufs- und Sicherheitsbekleidungen**
☐ 92.01. Berufsbekleidung
☐ 92.02. Sicherheitsbekleidung
- 95. Werbemittel**
☐ 95.01. Imagewerbung
☐ 95.02. Auftragswerbung
☐ 95.03. Nachwuchswerbung
☐ 95.04. Werbegeschenke
☐ 95.05. Jubiläumsgeschenke
☐ 95.06. Werbeagenturen
- 99. Sonstiges**
☐ 99.01. Organisationen/Behörden/Ministerien
☐ 99.02. Fachbücher und Zeitschriften
☐ 99.03. Abfallbeseitigung und Entsorgung
☐ 99.04. Kunsthandwerk
☐ 99.05. Consulting, Dienstleistungen
☐ 99.06. Aus-, Fort- und Weiterbildung
☐ 99.07. Banken/Versicherungen/Bausparkassen



Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nicht automatisch in den offiziellen Medien erscheinen. Für Ihren Eintrag in den offiziellen Medien werden Sie rechtzeitig von unserem Dienstleister angeschrieben.



**Das Produktangebot ist Bestandteil der Anmeldung.
Bitte mit der Anmeldung einsenden!**

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

ANMELDEFORMULAR Mitaussteller ist vom Hauptaussteller auszufüllen!

Bitte beachten Sie, nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen können bearbeitet werden.
Aufplanungsbeginn: ab Mai 2017



DACH+HOLZ
International

Messegelände Köln
20. – 23.02.2018
www.dach-holz.com

1

FIRMENNAME Hauptaussteller

Wir, als Hauptaussteller, melden unseren Mitaussteller (je Mitaussteller bitte ein Anmeldeformular), der mit eigenem Personal und Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen vertreten sein wird, entsprechend den Teilnahmebedingungen an.

2

KONTAKTDATEN Mitaussteller

gemäß dem Eintrag im Handelsregister (HR).

USt-IdNr. – Länderkennung/Nr.
(Pflichteintrag für EU-Länder)

Die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH (GHM) kann aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen Rechnungen für Leistungen nur an ihren Aussteller = Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger stellen.

Firmenname inkl. eingetragener Rechtsform

lt. HR/Einzelunternehmen Name, Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Land

Geschäftsführer/in
(Name, Vorname)

☐ Frau
☐ Herr

Homepage

Ansprechpartner (Name, Vorname)
Messeorganisation

☐ Frau
☐ Herr

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

3

PREISE

Je Mitaussteller ist eine Gebühr von € 380,00 fällig. Diese Gebühr wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt sowie ggf. alle weiteren gebuchten Nebenleistungen. Der Hauptaussteller ist insoweit Schuldner gegenüber der GHM. Sollte die GHM Leistungen unmittelbar dem Mitaussteller in Rechnung stellen, so haftet der Hauptaussteller in jedem Falle gesamtschuldnerisch mit.

Zusätzliche Kosten:

- Medienpauschale für den Pflichteintrag in den offiziellen Medien (online/print) von € 289,00.

Bitte füllen Sie das Formular unseres Vertragspartners aus. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, die sich ggf. um den Betrag der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhöhen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltendem Recht entspricht.

4

PRODUKTANGEBOT Die Anmeldung ist nur in Verbindung mit dem beiliegenden, ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig!

Ausstellungsschwerpunkt (Pflichtfeld):

Bitte nehmen Sie den Begriff aus dem beiliegenden Produktangebot.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nicht automatisch in die offiziellen Medien übernommen werden.

5

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH einverstanden. Ich bin darüber informiert, dass ich der Verwendung meiner Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen kann. Die Daten werden genutzt, um mich postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu kontaktieren. Sollte ich die Kontaktaufnahme über einen dieser Kanäle nicht wünschen, so teile ich Ihnen dies anhand einer E-Mail an datenschutz@ghm.de mit.

Hiermit melden wir Mitaussteller an und buchen die aufgeführten Leistungen.

Die Teilnahmebedingungen und sonstigen Richtlinien wurden zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift rechtsverbindlich anerkannt. Ebenso willigen wir in die Weitergabe unserer Firmendaten an Servicepartner zur Messedurchführung ein.

Wir bestätigen, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer ausschließlich für unser Unternehmen/unsere Mitaussteller und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nur in Verbindung mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig ist.

FIRMENNAME Hauptaussteller**FIRMENNAME Mitaussteller**

Der Mitaussteller ist unter folgenden Branchen/Produkten einzuordnen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

01. Dachdeckungen (Steildächer)

- ☐ 01.01. Dachsteine und Formsteine
- ☐ 01.02. Dachziegel und Formziegel
- ☐ 01.03. Faserzementplatten und -formteile
- ☐ 01.04. Bitumenschindeln und Bitumenwellplatten
- ☐ 01.05. Schiefer
- ☐ 01.06. Reet
- ☐ 01.07. Holzschindeln
- ☐ 01.08. Regensichernde Zusatzmaßnahmen
- ☐ 01.09. Dachzubehörteile

02. Dachabdichtung (Flachdach)

- ☐ 02.01. Bitumen- und Polymerbitumenbahnen
- ☐ 02.02. Bitumen-Anstriche
- ☐ 02.03. Bitumen-Klebmassen
- ☐ 02.04. Bitumen-Spachtelmassen
- ☐ 02.05. Sonstige Bitumen-/Polymerbitumenprodukte
- ☐ 02.06. Kunststoffbahnen
- ☐ 02.07. Kunststoffbahnen-Dampfsperrbahnen
- ☐ 02.08. Kunststoffbahnen-Formteile
- ☐ 02.09. Kunststoffbahnen-Zubehör
- ☐ 02.10. Elastomerbahnen
- ☐ 02.11. Elastomerplanen
- ☐ 02.12. Kunststoff-/Elastomer-/Anstriche
- ☐ 02.13. Kunststoff-/Elastomer-/Schweißm. und Kleber
- ☐ 02.14. Sonstige Kunststoffe/Elastomere
- ☐ 02.15. Flüssigabdichtungen
- ☐ 02.16. Trenn-/Schutzlagen
- ☐ 02.17. Oberflächenschutz/Nutzbeläge
- ☐ 02.18. Flachdachzubehör

03. Außenwandbekleidungen

- ☐ 03.01. Schiefer
- ☐ 03.02. Faserzementplatten
- ☐ 03.03. Tonplatten
- ☐ 03.04. Kunststoffplatten
- ☐ 03.05. Verbundwerkstoffe
- ☐ 03.99. Sonstige

04. Metalle (Bleche, Bänder, Elemente, Platten)

- ☐ 04.01. Bleche/Tafeln
- ☐ 04.02. Bänder
- ☐ 04.03. Kant-/Formteile
- ☐ 04.04. Elemente, großformatig
- ☐ 04.05. Elemente, kleinformatig

05. An- und Abschlüsse/Abdeckungen

- ☐ 05.01. Wandanschlüsse
- ☐ 05.02. Dachrandabschlussprofile
- ☐ 05.03. Sonstige Dachrandabschlussprofile
- ☐ 05.04. Dachrand-/Mauerabdeckungen
- ☐ 05.05. Sonstige Abdeckprofile

06. Entwässerungen

- ☐ 06.01. Außenentwässerung/Titanzink, walzblank
- ☐ 06.02. Außenentwässerung/Titanzink, vorbewittert
- ☐ 06.03. Kupfer
- ☐ 06.04. Außenentwässerung/Kupfer, oberflächenbeh.
- ☐ 06.05. Außenentwässerung/Stahlbl., oberflächenb.
- ☐ 06.06. Außenentwässerung/Edelstahl
- ☐ 06.07. Außenentwässerung/Aluminium
- ☐ 06.08. Außenentwässerung/Alu, oberflächenbeh.
- ☐ 06.09. Außenentwässerung/Kunststoff
- ☐ 06.10. Außenentwässerung/Gusse
- ☐ 06.11. Außenentwässerung/Holz
- ☐ 06.12. Außenentwässerung/Lauffang/Filter
- ☐ 06.13. Außenentwässerung/Dachrinnenheizungen
- ☐ 06.14. Innen-/Freispiegelentwässerungen
- ☐ 06.15. Innenentwässerung/Druckentwässerung
- ☐ 06.16. Drainagen/Rinnensysteme, Zubehör
- ☐ 06.17. Drainagen/Entwässerungsroste, Zubehör

07. Belichtungs-, Lüftungseinrichtungen, Ausstiege

- ☐ 07.01. Dachflächenfenster
- ☐ 07.02. Zubehör Dachflächenfenster
- ☐ 07.03. Dachfenster
- ☐ 07.04. Lichtkuppeln und Aufsetzkränze
- ☐ 07.05. Lichtbänder
- ☐ 07.06. Lichtdurchlässige Platten
- ☐ 07.07. Fertiggauben
- ☐ 07.08. Bodentreppen
- ☐ 07.99. Sonstige

08. Bauwerksabdichtungen

- ☐ 08.01. Bitumendickbeschichtungen (KMB)
- ☐ 08.02. Zubehör KMB
- ☐ 08.03. Zementgebundene Dichtungsschlämme
- ☐ 08.04. Bitumendichtungsbahnen
- ☐ 08.05. Bitumendichtungsbahnen (KSB)
- ☐ 08.06. Kunststoffdichtungsbahnen
- ☐ 08.07. Dichtungsprofile
- ☐ 08.08. Zubehör
- ☐ 08.99. Sonstige

09. Wärme- und Schalldämmung

- ☐ 09.01. Wärmedämmung
- ☐ 09.02. Gefälledämmung
- ☐ 09.03. Schalldämmung
- ☐ 09.04. Zubehör

10. Schornsteine

- ☐ 10.01. Aufsätze, Hauben
- ☐ 10.02. Abdeckplatten
- ☐ 10.03. Einfassungen/Abdeckungen
- ☐ 10.04. Bekleidungssysteme
- ☐ 10.05. Schornsteinklinker
- ☐ 10.06. Türen, Schieber, Revisionen
- ☐ 10.07. Dichtungsprofile
- ☐ 10.09. Zubehör

11. Solartechnik/regenerative Energiegewinnung

- ☐ 11.01. Solarthermie
- ☐ 11.02. Photovoltaik
- ☐ 11.03. Energiedächer/Fassaden

12. Blitzschutz

- ☐ 12.01. Leitungen
- ☐ 12.02. Fangeinrichtungen
- ☐ 12.03. Halter
- ☐ 12.04. Erdungen
- ☐ 12.05. Potentialausgleiche
- ☐ 12.06. Werkzeuge

13. Holz und Holzwerkstoffe

- ☐ 13.01. Holz
- ☐ 13.02. Holzwerkstoffe
- ☐ 13.03. Holzbausysteme
- ☐ 13.04. Unterkonstruktionen
- ☐ 13.05. Wandkonstruktionen
- ☐ 13.06. Deckenkonstruktionen
- ☐ 13.07. Ingenieurholzbau
- ☐ 13.08. Holzleimbau
- ☐ 13.09. Alternative Holzbausträger
- ☐ 13.10. Holzrahmenbau
- ☐ 13.11. Fertigbauelemente
- ☐ 13.12. Fertighausbau aller Art
- ☐ 13.13. Vorgefertigte Bauteile

14. Dachstuhlkonstruktionen/Unterkonstruktionen

- ☐ 14.01. Dachstuhlkonstruktionen/Holz
- ☐ 14.02. Dachstuhlkonstruktionen/Metall
- ☐ 14.03. Dachstuhlkonstruktionen/Stahlbeton
- ☐ 14.04. Dachstuhlkonstruktionen/Komplettsystem
- ☐ 14.05. Unterkonstruktionen/Aussenwand
- ☐ 14.99. Sonstige



- 15. Dachgeschossausbau/Trockenbau**
☐ 15.01. Plattenbaustoffe Decke und Wand
☐ 15.02. Plattenbaustoffe Boden
☐ 15.03. Sonstige Plattenbaustoffe
☐ 15.04. Dachgeschossausbau/Trockenbau Zubehör
☐ 15.05. Unterkonstruktion Metall
☐ 15.07. Oberflächenbekleidung
☐ 15.08. Putze
☐ 15.09. Decken- und Wandeinbauteile
☐ 15.10. Treppen und Zubehör
☐ 15.11. Raumgestaltung
☐ 15.12. Türen, Tore und Zubehör
- 16. Verankerungen/Verbindungen/Befestigungen**
☐ 16.01. Nägel, Schraubnägel und Stifte
☐ 16.02. Schrauben
☐ 16.03. Unterlegscheiben
☐ 16.04. Muttern
☐ 16.05. Abdeckkappen
☐ 16.06. Haken und Zubehör
☐ 16.07. Niete
☐ 16.08. Dübel
☐ 16.09. Anker
☐ 16.10. Bolzen
☐ 16.11. Sturmklammern
☐ 16.12. Sturmhaken für Schiefer und Faserzement
☐ 16.13. Einschlaghaken für Schiefer und Faserzement
☐ 16.14. Reparaturhaken für Schiefer und Faserzement
☐ 16.15. Sonstige Haken
☐ 16.16. Befestiger für Dämmstoffe und Bahnen
☐ 16.17. Hafte
☐ 16.18. Draht
☐ 16.19. Holzverbinder-elemente
☐ 16.99. Sonstige
- 17. Dachbegrünungen**
☐ 17.01. Entwässerung/Wasserspeicher
☐ 17.02. Filtervlies
☐ 17.03. Schutzmatte
☐ 17.04. Pflanzsubstrate
☐ 17.05. Pflanzen/Sprossen
☐ 17.06. Düngemittel
☐ 17.07. Zusätzlicher Wurzelschutz
☐ 17.08. Zubehör
- 19. Hilfsstoffe**
☐ 19.01. Hilfsstoffe für die Verarbeitung
☐ 19.02. Hilfsstoffe für Metallverarbeitung
☐ 19.03. Hilfsstoffe für Maschinen und Geräte
☐ 19.04. Oberflächenbehandlung
☐ 19.05. Holzschutzmittel
☐ 19.06. Klebe- und Dichtungsstoffe
- 20. Technische Gebäudeausrüstungen**
☐ 20.01. Heizungstechnik
☐ 20.02. Sanitärtechnik
☐ 20.03. Heizungs- und Lüftungssysteme
☐ 20.04. Elektroinstallationen
☐ 20.05. KNX/Gebäudeautomation
☐ 20.06. Wärmerückgewinnungssysteme
☐ 20.07. Zubehör
- 60. Gerüste, Leitern, Sicherungsgeräte, Krane**
☐ 60.01. Leitern
☐ 60.02. Gerüste
☐ 60.03. Personensicherung/Absturzsicherung
- 65. Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge**
☐ 65.01. Handwerkzeuge
☐ 65.02. Prüf- und Messinstrumente
☐ 65.03. Hilfsmittel/Zubehör
☐ 65.04. Elektrogeräte und Handmaschinen
☐ 65.05. Stationäre Maschinen und motorbetriebene Geräte
☐ 65.06. Löt- und Schweißgeräte
☐ 65.07. Bitumenkocher und Zubehör
☐ 65.08. Metallbearbeitungsmaschinen
☐ 65.09. Aufzüge, Krane, Stapler und Rutschen
☐ 65.10. Fahrzeuge
☐ 65.11. Mobile Maschinen
☐ 65.12. Holz und Werkstoffbehandlungsanlagen
☐ 65.13. Absauganlagen
- 90. Betriebliche Organisationsmittel**
☐ 90.01. Büroausstattungen
☐ 90.02. Computer und Datenverarbeitung
☐ 90.03. Lagerausstattung
☐ 90.04. Hygiene
☐ 90.05. Erste-Hilfe Ausstattungen
- 91. Dienstleistungen und Frachten**
☐ 91.01. Frachten
☐ 91.02. Dienstleistungen
- 92. Berufs- und Sicherheitsbekleidungen**
☐ 92.01. Berufsbekleidung
☐ 92.02. Sicherheitsbekleidung
- 95. Werbemittel**
☐ 95.01. Imagewerbung
☐ 95.02. Auftragswerbung
☐ 95.03. Nachwuchswerbung
☐ 95.04. Werbegeschenke
☐ 95.05. Jubiläumsgeschenke
☐ 95.06. Werbeagenturen
- 99. Sonstiges**
☐ 99.01. Organisationen/Behörden/Ministerien
☐ 99.02. Fachbücher und Zeitschriften
☐ 99.03. Abfallbeseitigung und Entsorgung
☐ 99.04. Kunsthandwerk
☐ 99.05. Consulting, Dienstleistungen
☐ 99.06. Aus-, Fort- und Weiterbildung
☐ 99.07. Banken/Versicherungen/Bausparkassen



Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nicht automatisch in den offiziellen Medien erscheinen. Für Ihren Eintrag in den offiziellen Medien werden Sie rechtzeitig von unserem Dienstleister angeschrieben.



**Das Produktangebot ist Bestandteil der Anmeldung.
Bitte mit der Anmeldung einsenden!**

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Der einfachste Weg zu einer erfolgreichen Beteiligung.

1

Anspruchsvoll, preisgünstig, mit persönlichem Touch – „All-inclusive“: Standfläche, Standbau und Einrichtung.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit einen Full-Service-Stand zu mieten. Zum Veranstaltungsaufbau platzieren Sie nur noch Ihre Exponate. Sie brauchen sich dann um nichts mehr zu kümmern, außer Ihren Kontakten. Alles andere übernehmen wir für Sie.

Einfacher können Sie's nicht haben.

Der All-inclusive-Stand beinhaltet folgende Leistungen:

- Standfläche und Standbau
- tägliche Reinigung und Müllentsorgung
- kostenfreie Ausstellerausweise (mind. 3 Stück), abhängig von der Standgröße (siehe Teilnahmebedingungen Punkt 8)
- Werbemittelpaket wird Ihnen automatisch zugeschickt (Selbstklebemarken; Plakate/Poster DIN A1, Besucherprospekte)
- Pressefach im Pressezentrum zur Messelaufzeit

All-inclusive-Stand:

2

Reihenstand (1 Seite offen)	269,00 €/m²*
Eckstand (2 Seiten offen)	284,00 €/m²*

*Nettopreis zzgl. AUMA, zzgl. gesetzl. USt., zzgl. Medienpauschale, beinhaltet Standfläche und Standbau

Elektrik: 3 kW Hauptanschluss (inkl. Verbrauch), 1 Steckdose inkl. Verkabelung, 1 Ständerung

Beschriftung: Blendtafel 200 x 50 cm, weiß, 15 Buchstaben inklusive, optional gegen Berechnung: Logo an den farbigen Wänden

Sonstiges: Aufbau und Fertigstellung zum vereinbarten Termin, Vorreinigung vor Veranstaltungsbeginn, Abbau nach der Veranstaltung.

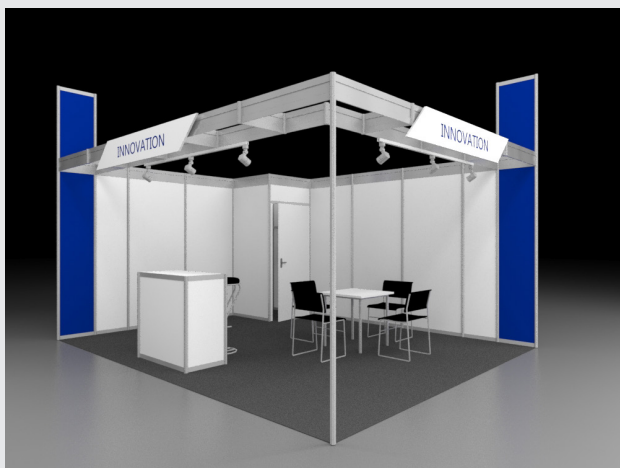
Systemstand OCTANORM

- Teppich Rips hellgrau/ anthrazit/ blau/ rot/ grün inkl. Verlegung, Entsorgung und Abdeckfolie während der Aufbauphase
- Wände weiß, Höhe 250/350 cm Seitenpaneele in weiteren 5 Farben frei wählbar (in Absprache mit Messebauer)
- 1 Tisch, 70 x 70 cm, 4 Polsterstühle
- 1 Infotheke, offen weiß
- 1 Barhocker
- 1 Kabine abschließbar (1 m²), mit Garderobenleiste und Papierkorb
- Beleuchtung, je 3 m² 1 Strahler ca. 100W
- persönliche Betreuung durch den Messebauer vor Ort

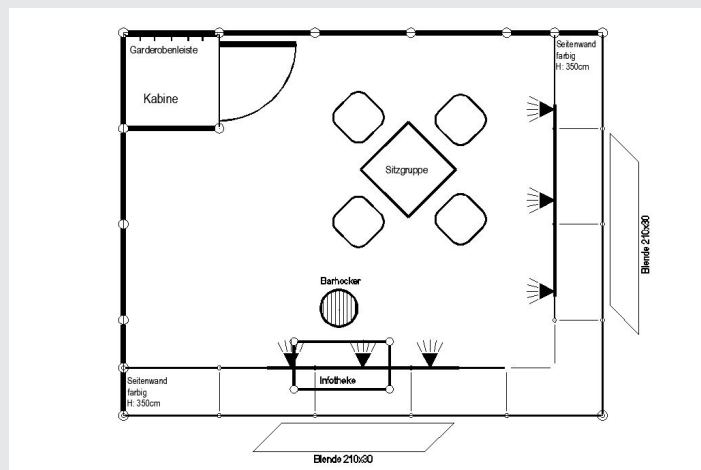
optional:

Digitaldruck auf Seitenpaneele gegen Aufpreis.

Der Stand wird an die gültige Größe und Form angepaßt und Sie erhalten einen Plan zur Feinabstimmung sowie ein Bestellformular für weitere Zusatzausstattungen.



Beispiel: Eckstand 5 x 4 m (20 m²)



Standplan (Beispiel)

All-inclusive-Standkonzept:

Für den im All-inclusive-Angebot beinhalteten Standbau und die Einrichtung der technischen Leistungen beauftragt die GHM die Firma MEPLAN GmbH, Olof-Palme-Straße 1, 81829 München, Tel +49 89 949 283 81, Fax: +49 89 949 249 89 in ihrem Auftrag die Arbeiten auszuführen. Bei Buchung des Standangebots erfolgt die Abwicklung direkt über die Firma MEPLAN GmbH. Zusatzleistungen und Sonderwünsche, die nicht im Leistungsumfang des All-inclusive-Standangebots enthalten sind, müssen direkt bei MEPLAN GmbH in Auftrag gegeben werden und werden dem Kunden auch direkt in Rechnung gestellt.



Teilnahmebedingungen

Stand: 16. November 2016

1. Allgemeine Informationen zur Veranstaltung

Veranstaltung: DACH+HOLZ International 2018
Veranstaltungsort: Messegelände Köln
Veranstaltungslaufzeit: Dienstag – Freitag, 20. – 23. Februar 2018
Öffnungszeiten: 09:00 – 18:00 Uhr

Aufbauzeiten: Beginn: Mittwoch, 14. Februar 2018 bis
Sonntag, 18. Februar 2018, 07:00 – 22:00 Uhr
Ende: Montag, 19. Februar 2018, 07:00 – 18:00 Uhr
Spätester Aufbaubeginn: Montag, 19. Februar 2018, 12:00 Uhr
Abbauzeiten: Beginn: Freitag, 23. Februar 2018, ab 20:00 Uhr bis
Montag, 26. Februar 2018, 22:00 Uhr
Ende: Dienstag, 27. Februar 2018, 07:00 – 17:00 Uhr

Die Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Detaillierte Informationen zum Auf- und Abbau werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die GHM behält sich die Ausgabe von Auf- und Abbaubausweisen vor.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben sowie mit einem Firmenstempel versehen an die GHM zu senden. Anmeldungen sind innerhalb der EU mit USt-IdNr. auszufüllen. Die Abgabe der Anmeldung ist für den Aussteller bindend. Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Texten im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Der Vertrag kommt mit der Zulassung durch die GHM zustande.

In der Regel bestätigt die GHM den Eingang der Anmeldung, was jedoch keine Annahme der Anmeldung darstellt. Nach einer Prüfungsfrist, die mehrere Monate dauern kann, übermittelt die GHM dem Aussteller ein Platzierungsangebot. Widerspricht der Aussteller diesem Platzierungsangebot nicht innerhalb einer dort genannten angemessenen Frist, so übersendet die GHM dem Aussteller anschließend eine Zulassung gemäß dem Platzierungsangebot. Dadurch kommt der Vertrag zustande.

Die technischen Richtlinien, die Haus- und Benutzungsordnung für den Veranstaltungsort, künftige Rundschreiben in digitaler oder gedruckter Form sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.

Die GHM behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

3. Zulassung

Soweit nicht ausnahmsweise ein rechtlicher Anspruch des Ausstellers auf Zulassung besteht, behält sich die GHM im freien Ermessen vor, die Zulassung nicht zu erteilen. Voraussetzung der Zulassung ist in jedem Fall, dass der Aussteller das Produktangebot ordnungsgemäß angibt und dass die Ausstellungsgüter dem Produktangebot entsprechen. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass der Aussteller Hersteller der Produkte ist. Andere Vertriebsformen können nur zugelassen werden, soweit sie vom Hersteller autorisiert sind dessen Erzeugnisse auszustellen. Dadurch soll eine Ausgewogenheit und Vielseitigkeit an Produktangeboten gegeben sein. Nicht zugelassen sind Ausstellungsgüter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Die GHM kann eine Zulassung widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Die GHM ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon ist die GHM unverzüglich zu unterrichten.

Die GHM ist berechtigt die Zulassung von der fristgerechten Zahlung einer Anmeldeanzahlung abhängig zu machen.

Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an andere Firmen weitervermieten oder abgeben.

4. Platzierung und Belegung des Stands, technische Serviceleistungen

Über die Platzierung entscheidet ausschließlich die GHM. Sie ist berechtigt, im Interesse der Messe, abweichend von der Platzierung und Zulassung einen anderen Platz oder eine andere Platzgröße zuzuweisen sowie Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Der Aussteller verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, welche ihm aus den vorstehend beschriebenen Änderungen entstehen können oder entstanden sind. Bereits bezahlte Standmieten sind jedoch dem Aussteller anteilig zu erstatten. Vorsprünge, Säulen und Träger sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand zu belegen und die angemeldeten Produkte uneingeschränkt auszustellen, andere Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgüter seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen, und dass es sich um neue Ware handelt. Gebrauchte Ware ist unzulässig.

Sämtliche technischen Serviceleistungen (z. B. Wasser, Strom) hat der Aussteller direkt beim Betreiber des Veranstaltungsortes zu bestellen, mit welchem ein gesondertes Vertragsverhältnis des Ausstellers zustande kommt.

Für den Verbrauch von Strom/Wasser, Druckluft etc. wird dem Aussteller eine anteilige Energiekostenpauschale pro m² belegte Standfläche auch für das begehbare Obergeschoss berechnet.

5. Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten

Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung übersandt. Diese Rechnung beinhaltet u.a. den Beteiligungspreis, der die Miete für die Standfläche, die Grundausstattung an Ausstellerausweisen, Beratung und Service durch die GHM, Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung einschließt. Die Beteiligungsrechnung ist spätestens bis zum 31. Oktober 2017 in Gänze fällig. Sollte diese erst nach dem 31. Oktober 2017 ausgestellt werden, so ist diese innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, wenn der Zeitraum bis zum Veranstaltungsbeginn kürzer ist, spätestens am ersten Aufbau- und Abbautag zur Zahlung fällig. Im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung hat die GHM das Recht, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dieser bemisst sich nach den insoweit anwendbaren Vorschriften des Punktes 13. Stornierung und Flächenreduzierung.

Von der GHM erhält der Aussteller nach Ende der Veranstaltung eine Abschlussrechnung über bis dahin noch nicht abgerechnete Leistungen der GHM. Diese ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in gesetzlich bestimmter Höhe zu entrichten.

Sämtliche Gebühren, Bankspesen, Abgaben und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei der Zahlung vorgenommene Einbehalte oder Abzüge von dritter Seite, wie z. B. erhobene Steuern und Gebühren am Ursprungsort des Ausstellers, sind gegenüber der GHM nicht wirksam. Zahlungen sind in EURO zu leisten. Rechnungsbeanstandungen haben innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

6. Aufrechnungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche von der GHM mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderungen wären rechtskräftig festgestellt oder von der GHM anerkannt.

7. Leistungsempfänger, Umschreiben von Rechnungen

Für Aussteller mit Sitz in der Europäischen Union (außer Deutschland) gilt: Der Aussteller als Leistungsempfänger bestätigt, dass alle Leistungen von der GHM als Leistungserbringer ausschließlich für sein Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Für den Fall, dass der Aussteller die Leistung nicht für sein Unternehmen verwendet, haftet er der GHM für einen dadurch entstehenden Schaden, insbesondere für eine nachbelastete Umsatzsteuer. Zur Bestätigung und zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung teilt der Aussteller der GHM seine USt-IdNr. mit. Teilt er die USt-IdNr. nicht mit, geht die GHM von einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung aus und stellt die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung. Gleiches gilt für USt-IdNr., für die vom Bundeszentralamt für Steuern keine gültige, zur Firmenanschrift des Ausstellers gehörige Bestätigungsmittelung ausgestellt wird und ebenso für den Fall, dass eine abgegebene USt-IdNr. für ungültig erklärt wird.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die GHM keine Rechnungen für Leistungen, die die GHM an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder umschreiben. Wünscht der Aussteller eine Änderung der bereits ausgestellten Rechnung, z.B. bei einer Änderung des Firmennamens, Änderung der Rechtsform oder Änderung der Adresse, so hat der Aussteller der GHM hierfür einen Betrag in Höhe von € 50,00 zzgl. USt. zu zahlen. Diese Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die GHM die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

8. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlose Ausstellerausweise gemäß der Standgröße, welche während der Veranstaltungslaufzeit Gültigkeit haben. Für eine Standfläche

bis zu 20 m² 3 Ausstellerausweise
bis zu 100 m² 1 Ausweis zusätzlich für jede weitere angefangene Fläche von 10 m²
über 100 m² 1 Ausweis zusätzlich für jede weitere angefangene Fläche von 20 m²
Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig.

Ausstellerausweise stehen nach Begleichung der Beteiligungsrechnung zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt, bei Missbrauch werden diese gesperrt.

9. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen (zvU)

Mitaussteller/zvU ist, wer am Stand des Ausstellers auftritt, sei es mit eigenem Personal und eigenem Angebot, sei es nur mit eigenen Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen. Dazu gehören auch Konzernfirmen, Tochtergesellschaften, Verkaufsniederlassungen bzw. Vertretungen.

Die Standfläche wird als Ganzes und nur an einen Aussteller (Vertragspartner) überlassen. Mitaussteller müssen vom Aussteller (Vertragspartner) mittels separatem Anmeldeformular angemeldet werden.

Durch die Zulassung des Mitausstellers/zvU kommt kein Vertrag zwischen diesem und der GHM zustande. Vielmehr hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitaussteller/zvU die Teilnahmebedingungen mit deren Bestandteilen und die Richtlinien



beachten. Für ein Verschulden seines Mitausstellers/zvU haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

Die Aufnahme von Mitausstellern/zvU ist entgeltspflichtig. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten, es kann von der GHM auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Nehmen die Mitaussteller/zvU unmittelbar Leistungen von der GHM in Anspruch, so haftet auch hierfür gegenüber der GHM der Aussteller. Sollte die GHM Leistungen unmittelbar dem Mitaussteller/zvU in Rechnung stellen, so bleibt es in jedem Falle bei einer gesamtschuldnerischen Mithaftung des Ausstellers.

10. Standgestaltung

Alle Standflächen verstehen sich ohne Standbau und technische Leistungen. Der Aussteller ist für den Standbau und die Gestaltung sowie für die sich daraus ergebende Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der technischen Richtlinien, der Rundschreiben und der Teilnahmebedingungen selbst verantwortlich. Die genauen Angaben zu den technischen Richtlinien stehen auf der Website, ein Auszug liegt den Teilnahmebedingungen in der Anlage „Wichtige Hinweise“ bei.

11. Allgemeines zum Betrieb des Standes

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit fachkundigem Personal zu besetzen, ordnungsgemäß auszustatten und dem Besucher zugänglich zu machen. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der die GHM berechtigt, den Aussteller für künftige Veranstaltungen der GHM nicht mehr zuzulassen.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Besuchern oder von Ausstellungsgütern anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der GHM sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die GHM die Zulassung erteilt hat.

12. Sonderveranstaltungen

Sämtliche von einer üblichen Firmenpräsentation abweichenden Veranstaltungen und Vorführungen des Ausstellers auf seinem Stand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GHM. Diese ist jedoch berechtigt, bereits genehmigte Veranstaltungen einzuschränken oder ganz zu untersagen, wenn der ordentliche Messeablauf oder andere Aussteller gestört werden. Überhaupt sind akustische oder audiovisuelle Vorführungen sowie jegliche sonstige Geräuscentwicklungen auf dem Messestand nur so weit erlaubt, als diese der Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen gemäß DIN 15905 Teil 5, gemessen an der Standgrenze, entsprechen. Darüber hinausgehende Emissionen berechtigen die GHM einzuschreiten, gegebenenfalls den Stand gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** zu schließen. Anmeldung bei der GEMA und sonstigen Urheberrechtsverbänden müssen von den jeweiligen Firmen/Ausstellern selbst vorgenommen werden. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass der allg. Zweck der Messe und das allg. Interesse der Aussteller eine Häufung des Kundenstromes (= Besucher) ist. Demgemäß wird mit dem Aussteller vereinbart, dass während der offiziellen Öffnungszeiten Besucher nicht außerhalb des Messegeländes zu sonstigen anderen Orten gebracht werden. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist die GHM berechtigt, den Stand auf der Messe gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** sofort zu schließen.

13. Stornierung und Flächenreduzierung

Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Stornierung der Zulassung bzw. Reduzierung der zugelassenen Ausstellungsfläche seitens des Ausstellers wird sich die GHM bemühen, die Fläche anderweitig zu vermieten. Eine Verpflichtung der GHM hierzu besteht nicht. Die Stornierung hat auch keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Berechnungsrechnung der ursprünglichen Zulassung.

Soweit es der GHM gelingt, die Fläche ganz oder teilweise zu vermieten, wird dem Aussteller nach vollständiger Zahlung der weitervermieteten Fläche der hierfür erzielte Betrag erstattet. Eine Belegung der Fläche durch Umsetzung eines bereits angemeldeten anderen Ausstellers ist nur insoweit als Weitervermietung anzusehen, wenn und soweit hierfür eine höhere Standmiete erzielt werden kann und/oder die durch Umsetzung frei gewordene Fläche neu vermietet werden kann.

Auch für den Fall, dass die stornierte Fläche ganz oder teilweise weitervermietet wurde, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall einen pauschalen Aufwandsersatz. Dieser beträgt ab Zulassungsdatum 25 % des vereinbarten Beteiligungspreises, mindestens aber € 1.000,00 zzgl. USt. und ist mit einem etwaigen Erstattungsbetrag zu verrechnen. Bei Stornierung eines bereits zugelassenen Mitausstellers/zvU ist die Mitausstellergebühr zur Gänze fällig.

Alle zusätzlich bestellten Leistungen sind beim jeweiligen Vertragspartner zu stornieren und es gelten deren jeweilige AGB's.

14. Offizielle Medien (Katalog, Internet, Mobil)

Die GHM gibt ein offizielles Aussteller-Medium heraus. Die GHM behält sich die Auswahl des entsprechenden Mediums (online/print) vor.

Für die Erstellung des offiziellen Mediums (Ausstellungsverzeichnis) bedient sich die GHM eines insoweit beauftragten Dienstleisters (im Folgenden: Dienstleister).

Dienstleister ist:

Firma
Straße/Haus-Nr.
PLZ/Ort

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Str. 84
50933 Köln

Soweit die GHM gemeinsam mit den von der GHM erbrachten Leistungen auch eine Medienpauschale in Rechnung stellt, sind darin folgende Leistungen eingeschlossen:

- Grundeintrag alphabetisches Verzeichnis inkl. Logo
- Länderverzeichnis
- 1 Eintrag im Warengruppenverzeichnis
- Listung im Messe-Guide

Der Dienstleister wird sich mit dem Aussteller in Verbindung setzen und mit diesem die genauen Inhalte der mit der Medienpauschale abgegoltenen Eintragung abstimmen. Darüber hinaus wird der Dienstleister den Aussteller auch über die Möglichkeit zusätzlicher Gestaltungsmöglichkeiten informieren und ggf. mit dem Aussteller insoweit einen unmittelbaren Vertrag zu den jeweiligen Bedingungen des Dienstleisters schließen.

Die Angaben auf dem Anmeldeformular der GHM verstehen sich nicht als Vorgaben für den Eintrag. Bei Ausstellern, deren Bestellungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, ist die GHM berechtigt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den vorliegenden Anmeldeunterlagen den Eintrag in das offizielle Medium aufnehmen zu lassen. Erfolgt eine Anmeldung nach Redaktionsschluss des Print Mediums, ist eine Aufnahme in diesem nicht mehr möglich. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Minderung der Medienpauschale oder Schadensersatz. Bereits erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Ansprüche der GHM gegen den Dienstleister im Hinblick auf Mängel der Veröffentlichung des Eintrags des Ausstellers im offiziellen Medium werden hiermit an diesen abgetreten. Der Aussteller verzichtet im Gegenzug auf eine Geltendmachung dieser Rechte gegenüber der GHM.

15. Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes

Die GHM ist berechtigt, die erfolgte Platzierung (Zulassung, Annahme des Angebots) zu widerrufen bzw. den Messestand des Ausstellers zu schließen, wenn:

1. der Aussteller fällige Forderungen von der GHM aus vorangegangenen Messen nicht erfüllt hat oder
2. die Ausstellungsgüter dem Messthemata nicht entsprechen oder
3. die Verkaufsregelungen des Punktes 17. **Verkaufsregelung** nicht beachtet werden oder
4. Werbemittel entgegen den Bestimmungen des Punktes 18. **Verbot der Verteilung von Werbemitteln** verteilt werden oder
5. Bestimmungen über Sonderveranstaltungen gem. Punkt 12. **Sonderveranstaltungen** nicht beachtet werden oder
6. der Aussteller darüber sonstige vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die ihm nach den Teilnahmebedingungen und nach der Haus- und Benutzungsordnung und den Technischen Richtlinien obliegenden Verpflichtungen, erheblich verletzt. Der Aussteller haftet in diesen Fällen für den der GHM entstehenden Schaden.

Eine vorherige Abmahnung des Ausstellers durch die GHM ist nur erforderlich, soweit diese im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes sowie die Zeitdauer und den Zweck der Messe als geboten erscheint. Darüber hinaus ist die GHM berechtigt, ein vorübergehendes oder dauerhaftes Teilnahmeverbot an zukünftigen Messen auszusprechen. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung an Punkt 13. **Stornierung und Flächenreduzierung**.

16. Standbezug, Messeende

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Begleichung der Berechnungsrechnung, der Nachweis hierfür ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Beginn des Standaufbaus muss spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12:00 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Termin nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich die GHM das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung von Punkt 13. **Stornierung und Flächenreduzierung**.

Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18:00 Uhr des letzten Aufbauabends beendet sein. Bei Überschreitung der Abbauphase ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig.

17. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen sind der Direktverkauf und/oder die Auslieferung von Waren, welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt (ausgenommen Fachmedien).

18. Verbot der Verteilung von Werbemitteln

Außerhalb des zugewiesenen Ausstellungsstandes dürfen Aussteller Werbemittel, wie Firmenschilder, Prospekte, Plakate, etc., ohne schriftliche Genehmigung von der GHM weder anbringen noch verteilen. Pro Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig. Darüber hinaus kann der Messestand gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** geschlossen werden.



19. Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand täglich zu reinigen. Wird der Stand nicht durch eigenes Personal gereinigt, dürfen nur von der GHM zugelassene Reinigungsdienstleister beauftragt werden. Die GHM sorgt nur für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

20. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Messegelände in geschlossenen Räumen untersagt.

21. Filmen/Fotografieren

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Eine Film-/Fotogenehmigung für darüber hinausgehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei der GHM beantragt werden.

Die GHM ist berechtigt, im gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der GHM soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die GHM darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die GHM insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

22. Bewachung

Der GHM obliegt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und der Messeeingänge. Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von der GHM zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten.

23. Pfandrecht

Mit Zugang der Zulassung steht der GHM für ihre sämtlichen Forderungen gegenüber dem Aussteller an den im Messestand befindlichen Gegenständen ein Pfandrecht zu.

24. Haftung und Versicherung

Die GHM ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Sie hat die Hallen und die Zugänge in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen. Punkt 19. **Reinigung** bleibt unberührt.

Gegenüber Ausstellern haftet die GHM nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der GHM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GHM beruhen; im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die GHM nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. bei der Verletzung solcher Pflichten, auf deren Einhaltung der Aussteller vertrauen durfte. Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit bleiben dabei unberührt.

Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

Die GHM nimmt keine Sendungen für Aussteller in Empfang und falls in begründeten Ausnahmefällen doch, haftet sie nicht für evtl. Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.

25. Vorbehalte

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder aus nicht von der GHM zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der GHM, welcher Art auch immer, ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls, sollte die GHM gezwungen sein, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen. Hat die GHM eine Absage der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Teilnahmepreis fällig. Ein Schadensersatzanspruch gegen die GHM ist ausgeschlossen.

26. Behördliche Vorschriften/Anweisungen

Der Aussteller verpflichtet sich bei sonstiger Schadensersatzpflicht, über sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen der Bundesrepublik Deutschland Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten und den Anweisungen des Messepersonals unverzüglich Folge zu leisten.

27. Schriftform

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der GHM, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen, auch wenn sie bereits mündlich getroffen worden sind, der Schriftform. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam und verbindlich. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

28. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die GHM aus der Messebeteiligung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen seitens der GHM.

29. Hausrecht

Sowohl die GHM als auch der Geländebetreiber üben auf dem gesamten Veranstaltungsort während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus das Hausrecht aus.

30. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Hat ein gewerblich tätiger Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts.

31. Datenschutzerklärung

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichert die GHM, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgen.

32. Sonstiges

Aus früheren Veranstaltungen bzw. Verträgen mit dem Veranstalter kann der Aussteller keinerlei Rechte ableiten.

Die deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,
Willy-Brandt-Allee 1, 81829 München, Deutschland
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691



Wichtige Hinweise

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen der GHM sowie Auszüge aus den Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes. Des Weiteren gelten die Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes.

1. Technische Organisation und Koordination

Der gesamte technische Aufbau wird durchgeführt von

Firma: Koelnmesse GmbH
Abteilung: Technischer Service
Ansprechpartner: Herr Carsten Wehrmeister
Telefon: +49 221 821 3543
Fax: +49 221 821 3568
E-Mail: c.wehrmeister@koelnmesse.de

2. Ausstellerserviceformulare

Die Ausstellerserviceformulare stehen im Online-Service-Center zum Abruf bereit unter www.dach-holz.de

Einsendeschluss für Bestellungen: siehe Datum auf Bestellformularen

Die Vertragspartner behalten sich für verspäteten Bestellungseingang vor, eine Gebühr bzw. Preisaufschlag zu erheben.

3. Auf- und Abbau

Aufbauzeiten:	Beginn:	Mittwoch, 14. Februar 2018 bis Sonntag, 18. Februar 2018, 07:00 – 22:00 Uhr
	Ende:	Montag, 19. Februar 2018, 07:00 – 18:00 Uhr
Abbauzeiten:	Beginn:	Freitag, 23. Februar 2018, ab 20:00 Uhr bis Montag, 26. Februar 2018, 22:00 Uhr
	Ende:	Dienstag, 27. Februar 2018, 07:00 – 17:00 Uhr

Die GHM behält sich die Ausgabe von Auf- und Abbauanweisungen vor.

Bei Aufbaubeginn am 19. Februar 2018 später als 12:00 Uhr ist die Projektleitung im Vorfeld zu informieren. Ein vorgezogener Aufbau ist kostenpflichtig und nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung möglich.

Bei Überschreitung der Abbauzeit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

4. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise stehen nach Begleichung der Beteiligungsrechnung im Online-Service-Center unter www.dach-holz.com zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt, bei Missbrauch werden diese gesperrt.

5. Genehmigungen/Betrieb des Standes

Beim Betrieb des Standes verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Genehmigungspflichten, die in den Technischen Richtlinien der Koelnmesse aufgeführt werden.

Abendveranstaltungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die GHM.

Vom Aussteller stammende Abfälle werden auf dessen Kosten entfernt. Die Entsorgung von Müll hat der Aussteller zu veranlassen und zu beaufsichtigen.

6. Standbaugenehmigung

Es gelten die Technischen Richtlinien, insbesondere Teil 4ff. Standaufbauten höher als 3 m, Standflächen ab 100 m² sowie zweigeschossige Stände und Standaufbauten sind spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn genehmigen zu lassen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

7. Standgestaltung

Die Konzeption der Standgestaltung ist auf die angemietete Standard (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen. Standgrenzen dürfen gegenüber der Zulassung keinesfalls überschritten werden.

Die Standwände über 3 m müssen zu den Nachbarständen neutral weiß gestaltet werden, gereinigt sein und dürfen keine Texte und Grafiken enthalten.

Auf eine offene Standgestaltung ist zu achten. D.h., die Errichtung von geschlossenen Wänden an der Standgrenze (bis inkl. 1,50 m eingerückt) ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. 70 % der jeweiligen Standseite einnehmen. Eine durchgehend geschlossene Wand darf die Länge von max. 6 m nicht überschreiten. Nach einer geschlossenen Wandlänge von 6 m ist eine Durchgangsbreite von mind. 2 m einzuhalten.

Der Aussteller verpflichtet sich, an allen geschlossenen Seiten der Standfläche Wände anzubringen sowie für einen Bodenbelag zu sorgen. Die Standrückseiten hat derjenige neutral, weiß und sauber zu halten, zu dessen Stand sie gehören.

Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe zu berücksichtigen. Die GHM ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

8. Gefährdungsbeurteilung des Messestandes

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung seines Messestandes gemäß dem aktuellen Arbeitsschutzrecht, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie unter Beachtung der Teilnahmebedingungen, der Technischen Richtlinien der Koelnmesse sowie der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SBAuVO) vorzunehmen und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen am Stand zu ergreifen. Auf Verlangen ist eine erfolgte Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen.

9. Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, den DIN oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftensetzer sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

10. Bau- und Werbehöhen

Die max. Bauhöhe beträgt 7,50 m. Die max. Werbehöhe beträgt 7,50 m. Bei Standaufbauten und Werbeträgern über 4 m ist entweder das schriftliche Einverständnis des Standnachbarn einzuholen oder eine Nachbarschaftszone von 2 m einzuhalten.

Die Standwände über 3 m müssen zu den Nachbarständen neutral weiß gestaltet werden, gereinigt sein und dürfen keine Texte und Grafiken enthalten.

11. Fahren, Transportieren und Parken

Messehallen dürfen mit Kraftfahrzeugen nur nach Erteilung der Erlaubnis durch das Messepersonal vor Ort zum Be- und Entladen befahren werden. Spezialtransporte bedürfen der zeitgerechten schriftlichen Genehmigung der GHM. Beim Befahren des Messegeländes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. LKW über 3,5 t dürfen während der Messe auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann die GHM auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.

12. Technische Einrichtungen

Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des VDE und den ortsüblichen Vorschriften entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur seitens der Betreiber am Veranstaltungsort zugelassenen Firmen ausgeführt, abgeschlossen und überprüft werden.

13. Messe-Werbeflächen

Werbeflächen, die sich auf dem Gelände des Veranstaltungsortes befinden, werden nur direkt vom Veranstalter an Aussteller vermietet.

14. Messeende

Die Messe endet am 23. Februar 2018, um 18:00 Uhr

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig.

Ideelle Träger:

ZVDH-Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.
Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,
Willy-Brandt-Allee 1, 81829 München, Deutschland
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de

UST-IdNr.: DE 129358691